

# Das Bürgerliche Gesetzbuch

## 1. Kapitel: Bedeutung und Gliederung

Das Bürgerliche Gesetzbuch – kurz BGB genannt – stellt praktisch das Fundament des Rechtes dar.

In ihm werden die wesentlichen Normen des Privatrechtes geregelt.

Unter Privatrecht versteht man die Rechtsnormen der Bürger untereinander, also beispielsweise Verträge.

Parallel regelt das öffentliche Recht die Normen zwischen dem Staat und seinen Bürgern.

Das BGB trat am 1.1.1900 in Deutschland in Kraft. Damit wurden die privatrechtlichen Grundregeln jedoch nicht erstmalig formuliert.

Die wesentlichen Rechtsgrundsätze, die im BGB formuliert sind, gibt es in allen entwickelten Staaten der Welt.

Noch älter als das BGB ist der französische Code Civil von Anfang des 19. Jahrhunderts. Er diente vielen Staaten als Vorlage für die Rechtsnormen des Privatrechts.

Das BGB wurde in seiner über 100 Jahre alten Geschichte oft geändert, angepasst und erweitert. Heute ist es ein recht mächtiges Werk mit immerhin 2385 Paragraphen.

Doch keine Panik: Dein Lehrer wäre der erste, der diese in einer Klassenarbeit abfragen würde.

Doch vielleicht kannst du dir folgende fünf Teile des BGB merken, die auch als Bücher bezeichnet werden:

- Allgemeiner Teil
- Schuldrecht
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

## 2. Kapitel: Allgemeiner Teil

Der so genannte allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs gliedert sich in immerhin 240 Paragraphen und erklärt allgemeine Rechtsbegriffe.

Die wichtigsten Unterscheidungen hierbei sind:

- Natürliche Personen
- und juristische Personen

Natürliche Personen sind Menschen, beispielsweise als Verbraucher oder Unternehmer.

Zusammenschlüsse zu Personengesellschaften oder Erbengemeinschaften gelten auch als natürliche Person.

Juristische Personen sind alle Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, ... wie eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Bund, die Länder und Gemeinden sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das BGB regelt die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen. Man spricht hier von der Rechtsfähigkeit. Der Allgemeine Teil des BGB regelt ebenso die so genannte Geschäftsfähigkeit.

Darin heißt es, dass Kinder bis 6 Jahre geschäftsunfähig sind, also beispielsweise keinen Kaufvertrag abschließen können.

Die Paragraphen 106 bis 113 beschäftigen sich mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ein wirksames Rechtsgeschäft wie beispielsweise der Kauf einer CD, setzt die Geschäftsfähigkeit und so genannte Willenserklärungen voraus.

Der Verkäufer zeigt seinen Willen, diese CD zu verkaufen und erklärt diesen Willen durch sein Angebot.

Der Käufer entscheidet sich zum Kauf und erklärt diesen Willen durch ein Gebot.

Auf Grundlage der beiderseitigen Willenserklärungen kommt gemäß BGB in §433 ein Kaufvertrag zustande und wird rechtsverbindlich.

Rund um das Rechtsgeschäft berücksichtigt das BGB in den Paragraphen 104 bis 218 viele Belange wie Vertretung, Termine und Fristen sowie die Verjährung.

So kann ein Kaufvertrag nichtig oder schwebend unwirksam sein.

Was heißt das?

Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, wenn es so genannte Mängel enthält.

Diese können begründet sein:

- In der Person, beispielsweise durch ein geschäftsunfähiges Kind;
- In der Form, weil es gegen ein Gesetz verstößt, nicht ernst gemeint ist oder eine Notlage ausnützt;
- Oder im Inhalt, beispielsweise durch einen Irrtum.

Solche Geschäfte sind nichtig und von Anfang an unwirksam.

Von schwebend unwirksam spricht man hingegen, wenn Rechtsgeschäfte die Zustimmung eines Dritten verlangen. Also beispielsweise die Unterschrift deiner Eltern unter einen Handyvertrag – sofern du noch keine 18 Jahre alt bist.

In unserem Fallbeispiel kauft sich der 5 jährige Sebastian beim Bäcker ein Brötchen. Dieses Rechtsgeschäft ist unwirksam, da der 5-jährige Geschäftsunfähig ist und kein Kaufvertrag zustande kommt.

Die elfjährige Carolin kann sich von ihrem Geld jedoch ein Brötchen kaufen, weil sie beschränkt geschäftsfähig ist.

Eine teure Designeruhr kann sie hingegen ohne Zustimmung ihrer Eltern nicht bestellen.

### 3. Kapitel: Schuldrecht und Schuldverhältnisse

Das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt die so genannten Schuldverhältnisse.

Bei Schuldrecht unterscheidet das BGB grundsätzlich in einen:

- Allgemeinen
- und besonderen Teil

Die §§ 241 – 432 BGB regeln das allgemeine Schuldrecht.

Sie enthalten Rechtsnormen für alle Schuldverhältnisse.

Die §§ 433 - 853 BGB regeln das besondere Schuldrecht, welches grundsätzlich unterscheidet in:

- gesetzliches
- und vertragliches Schuldrecht.

Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen ohne Rechtsgeschäft der Parteien, beispielsweise als Schadenersatz durch Täuschung oder einen Delikt.

Zugegeben: Etwas viel Theorie. Was heißt das nun in unserem Alltag?  
Vertragliche Schuldverhältnisse bestehen unter Personen.  
Ich bekomme einen Stuhl und muss dafür bezahlen.  
Oder ich habe bezahlt und bekomme dafür einen Stuhl.  
Aufgrund eines Schuldverhältnisses kann der so genannte Gläubiger eine Leistung vom so genannten Schuldner verlangen.  
Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den Austausch von Sachen wie bei einem Kauf: Ware gegen Geld.  
Oder um Dienstleistungen wie Haare schneiden und dafür bezahlt zu werden.  
Solche Vereinbarungen beruhen auf gegenseitigen Willenserklärungen.  
Ich will einen Stuhl von dir und ich will ihn dir schreinern.  
Schon bei den alten Römern galt der Grundsatz durch Übereinkunft entstehen Verpflichtungen:  
Pacta sunt servanda.  
Verträge muss man halten.  
Bis Heute gelten diese Grundsätze auf der ganzen Welt.  
Man kann grundsätzlich sagen, dass durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein verbindlicher Vertrag zustande kommt.  
Das BGB regelt die Pflichten des Gläubigers und die Pflichten des Schuldners.  
Schuldverhältnisse werden in Verträgen festgehalten.  
Das BGB kennt neben dem Kaufvertrag noch eine Reihe anderer Vertragsarten und Schuldverhältnisse:

- Tausch
- Miete
- Pacht
- Leihe
- Schenkung
- Darlehen
- Dienstvertrag
- Werkvertrag
- und die Bürgschaft

Unter Verträgen versteht man allerdings nicht zwangsläufig ein seitenlanges Textwerk. Jeder von uns schließt fast täglich Verträge im Sinne des BGB ab. Beispielsweise Kaufverträge.

Hier beispielsweise am Kiosk.

Carolin zeigt ihren Willen eine Packung Kaugummi zu kaufen.

Der Kioskbesitzer nimmt das Geld an.

Die einvernehmliche Willenserklärung ist die Grundlage für einen Kaufvertrag.

Die Leistungen sind erbracht, ein Schuldverhältnis besteht nicht mehr, das Rechtsgeschäft ist abgeschlossen.

## 4. Kapitel: Sachenrecht

Die zentralen Inhalte im so genannten Sachenrecht des BGB sind der Besitz und das Eigentum.

In der Umgangssprache wird keine große Unterscheidung zwischen den Begriffen Besitz und Eigentum gemacht.

Rechtlich gehört eine Sache jedoch nur dem Eigentümer.

Ein Beispiel: Onkel Karl fährt gerne schicke neue Autos.

So darf er sich auch stolz Besitzer dieses neuen Schlittens nennen.

Doch das Auto ist geleast, also auf Zeit gemietet. Es gehört nicht seinem Besitzer Karl, sondern ist Eigentum der Hausbank der Automarke.

Aber das weiß ja keiner, außer dem Autoverkäufer.

Einer Leasinggesellschaft können viele Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen gehören.

Es können einer Person Anteile an der Leasinggesellschaft gehören ... oder das Haus in dem diese sitzt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist Eigentum auch nach Arten gegliedert.

- Alleineigentum ist, wenn eine Person Eigentümer an einer Sache ist.
- Miteigentum nach Bruchteilen ist, wenn beispielsweise einem Gesellschafter einer Firma Anteile gehören.
- Und das Gesamthandseigentum ist beispielsweise, wenn eine Erbengemeinschaft nur gemeinschaftlich über den Nachlass entscheiden kann.

Das BGB unterscheidet auch in Eigentum an beweglichen Sachen ...  
... und Eigentum an unbeweglichen Sachen wie beispielsweise Grundstücken.  
Der Erwerb von Grundstücken ist genau geregelt und muss ins so genannte Grundbuch eingetragen werden.  
Nur wer dort verzeichnet ist, ist auch Eigentümer.  
Beim Besitz hingegen definiert das BGB die Normen oder Voraussetzungen um die rechtmäßigen Besitzer zu schützen.  
Auch Eigentümer dürfen vom Besitzer nicht zwangsläufig und unmittelbar die Herausgabe einer Sache verlangen.

Wenn Onkel Karl seine Leasingraten regelmäßig bezahlt ...  
bleibt er bis Vertragsende der rechtmäßige Besitzer des schicken Wagens.

## 5. Kapitel: Familienrecht + Erbrecht

Je ein weiterer Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs befasst sich mit dem Familien- und dem Erbrecht.

Das Familienrecht umfasst die Paragraphen 1297 bis 1921 und gliedert sich in

- Ehe, hier werden beispielsweise der Zugewinn und die Güter geregelt.
- Verwandtschaft und Kindschaft also das rechtliche Verhältnis zwischen Kindern und Eltern.
- und die Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft.

Das Gesetz regelt alle Fragen über Verlöbnis, Eheschließung und Scheidung.

So kann ein Verlöbnis nicht nur romantisch sein, sondern es ist auch als

Eheversprechen rechtswirksam.

Es können daraus Schadenersatzforderungen abgeleitet oder Geschenke zurück verlangt werden.

Zudem klärt das BGB den Grad und die rechtliche Wirkung von Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Ebenso legt es die Rechtsstellung des Kindes fest.

Das Erbrecht umfasst die Paragraphen 1922 bis 2385 und verfolgt das Ziel die Nachfolge sowie die Rechtsstellung der Erben einer verstorbenen Person zu regeln.

Die zentralen rechtlichen Fragen von Erbfolge und Testament werden dabei vom BGB geregelt.

Jeder kann grundsätzlich über die Verteilung seines Vermögens nach seinem Tod frei verfügen.

Die Juristen nennen dies Testierfreiheit.

Das ist ein Testament. Der niedergeschriebene letzte Wille eines Verstorbenen. Nach dem BGB ist dem Testament ein so genannter Erbvertrag gleichgestellt. Man kann im Übrigen auch die Schulden eines Verstorbenen erben. Das BGB regelt aber auch, dass man ein Erbe ausschlagen kann.

Ein Verstorbener – auch Erblasser genannt – muss sein Vermögen nicht zwangsläufig seinen Angehörigen vermachen.

So lange der Erblasser bei klarem Verstand ist, kann er sein Vermögen beispielsweise auch dem Affenhaus des städtischen Zoos vermachen ...

... und die Verwandtschaft hat das Nachsehen.

Für die Angehörigen besteht jedoch laut Gesetz ein Anspruch auf einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein aufwendiges Berechnungsverfahren verteilt diesen Teil dann unter den so genannten Pflichtteilsberechtigten.

Dies können Abkömmlinge wie Kinder, Enkel oder Urenkel sein, aber auch Ehegatten, Lebenspartner oder die Eltern des Verstorbenen.

Gibt es kein Testament, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Oma Anna ist letztes Jahr gestorben und würde mit Opa Karl bestattet. Das war sehr traurig. In erster Ordnung haben Mama, Tante Carla und Onkel Stefan geerbt.

Meine Eltern haben mir auch ein Festgeldkonto angelegt. Das Geld bekomme ich, wenn ich 18 Jahre alt bin.

## 6. Kapitel: Zusammenfassung

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist in fünf Teile gegliedert:

- Allgemeiner Teil
- Schuldrecht
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

Der Allgemeine Teil des BGB klärt allgemeine Rechtsbegriffe wie

- die Rechtsfähigkeit
- und die Geschäftsfähigkeit

Die Parteien in Schuldverhältnissen nennt man

- Gläubiger
- und Schuldner

Das BGB regelt im Familienrecht

- Ehe
- Verwandtschaft und Kindschaft
- Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft.

Das Erbrecht umfasst im Wesentlichen alle Fragen um

- Erbfolge
- und Testament beziehungsweise Erbvertrag